



**Senioren Ausschuss**

**Geschäftsordnung**

## **Präambel**

Der Seniorenausschuss des Deutschen Fechter-Bundes wurde entsprechend § 7 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes durch Beschluss des Hauptausschusses am 14. November 2009 eingerichtet. Er führt inhaltlich und organisatorisch die Aufgaben des bisherigen Seniorenbeirates weiter.

Diese Geschäftsordnung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor.

## **§ 1 Zuständigkeit / Aufgaben**

Der Seniorenausschuss nimmt seine Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Deutschen Fechterbundes § 18 Abs. 6 und 8 wahr. Seine grundlegende satzungsgemäße Aufgabe ist die Beratung des Präsidiums des Deutschen Fechter-Bundes in Angelegenheiten des Seniorenfechtsports und Koordinierung und Organisation der Seniorenarbeit im Deutschen Fechter-Bund in Abstimmung mit dem für die Seniorenarbeit zuständigen Mitglied des Präsidiums des Deutschen Fechter-Bundes.

Die weiteren Aufgaben des Seniorenausschuss sind insbesondere:

- Ausrichtung der Deutschen Senioren-Meisterschaften,
- Berufung der Nationalteams für die Teilnahme an Welt- und Mannschafts-Europameisterschaften,
- Durchführung Lehrgänge für Seniorenfechter,
- Entwicklung von Konzepten für die Förderung des Seniorenfechtsports sowie die Steuerung bzw. Koordinierung der Umsetzung,
- senioren-sportbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den im Deutschen Fechter-Bund für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeitern
- Kontaktpflege mit internationalen Seniorensportorganisationen bzw. Fechtverbänden

## **§ 2 Mitglieder / Zusammensetzung**

Mitglieder des Seniorenausschusses sind

- die in den Landesfachverbänden gewählten oder berufenen Verantwortlichen für die Seniorenarbeit (Seniorenbeauftragte, Seniorensprecher etc.)
- die „Altseniorensprecher“ des Deutschen Fechter-Bundes
- das für die Seniorenarbeit zuständige Mitglied des Präsidiums des Deutschen Fechter-Bundes

Den Vorsitz führt der entsprechend § 19 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes der von den Teilnehmern der Deutschen Seniorenmeisterschaften gewählte Seniorensprecher des Deutschen Fechter-Bundes, er wird vom stellvertretenden Seniorensprecher des Deutschen Fechter-Bundes vertreten.

## **§ 3 Sitzungen**

Der Seniorenausschuss ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Soweit Bedarf besteht, kann der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Er hat den Seniorenausschuss einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Seniorenausschusses dies schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung verlangen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Schriftliche Vorlagen sollten mit der Einladung, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

Anträge an den Ausschuss müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zustimmen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

#### **§ 4 Beschlüsse und Protokolle**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Ausschuss-Sitzung entsprechend den Bestimmungen in § 3 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wird eine mündliche Beratung als nicht erforderlich erachtet, kann ein Beschluss auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Mündliche Beratung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies schriftlich bei dem Vorsitzenden des Ausschusses beantragt.

Beschlüsse bedürfen mit Bezug auf § 18, Abs. 8 der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Fechter-Bundes.

Wahlen erfolgen offen. Geheim muss gewählt werden, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das den inhaltlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Der Protokollführer wird jeweils vom Ausschuss bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine Einwendungen gegen Form und Inhalt schriftlich beim Vorsitzenden erhoben werden.

#### **§ 5 Organisation des Seniorensports / Turnierwesen**

Die Organisation des Seniorensports und das Turnierwesen werden grundsätzlich durch die einschlägigen Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Fechter-Bundes geregelt.

Der Seniorenausschuss beschließt „Qualifizierungskriterien für das Seniorenfechten“. Geregelt werden darin

- die Kriterien für die Erstellung der Seniorenranglisten,
- die Kriterien für die Nominierung und Meldung der Teilnehmer an den Seniorenweltmeisterschaften,
- die Kriterien für die Zusammensetzung und Nominierung der Mannschaften für die Seniorenmannschaftseuropameisterschaften,
- Kriterien für die Durchführung der Deutschen Senioreneinzelmeisterschaften und der Qualifikationsturniere.

Die Benennung der Teilnehmer der Senioren-Welt- und Europameisterschaften erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, dem neben dem Seniorensprecher (Vorsitzenden) und seinem Stellvertreter ein weiteres, durch den Ausschuss jährlich zu wählendes Mitglied angehört.

Der Seniorenausschuss beschließt über die Vergabe der Deutschen Seniorenmeisterschaften sowie der Qualifikationsturniere.

Der Seniorenausschuss organisiert die Durchführung von bzw. Teilnahme an internationalen Ländervergleichskämpfen.

Dem Seniorenausschuss obliegt die Ausschreibung und Organisation von Lehrgängen, insbesondere zur Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe.

Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgaben Koordinatoren berufen, die an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 6 Finanzierung**

Die Seniorenarbeit wird durch Mittel, die der Deutsche Fechter-Bund zur Verfügung stellt, durch finanzielle Unterstützung der Landesfachverbände, Spenden und Zuwendungen Dritter sowie Kostenübernahme der Seniorenfechterinnen und -fechter finanziert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Seniorenausschusses am 26. Februar 2011 in Kraft. Sie wird dem Deutschen Fechter-Tag bzw. dem Hauptausschuss des Deutschen Fechter-Bundes zur Zustimmung vorgelegt.